

**Stadtverband Regensburg
der Kleingärtner e.V.**

**Wolfsteinerstraße 74
93051 Regensburg**



Gartenordnung

STADTVERBAND REGENSBURG DER KLEINGÄRTNER e.V.
www.stadtverband-regensburg-der-kleingaertner-ev.de
Bank: Sparkasse Regensburg • BLZ 750 500 00 • Konto-Nr. 211 946
BIC: BYLADEM1RBG IBAN: DE97 7505 0000 0000 2119 46
Erfüllungsort und Gerichtsstand: Regensburg – Vereinsregister-Nummer: 125

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Beendigung der Pachtzeit und Entschädigung
3. Eigenmächtige Überlassung und Weiterverpachtung
4. Bauliche Anlagen
5. Bewirtschaftung
6. Kompost und Dünger
7. Kleingärtnerische Nutzung
8. Grenzbepflanzungen
9. Wege
10. Einfriedung der Anlage
11. Einfriedung der Parzellen
12. Pflege und Instandhaltung der Anlage
13. Gemeinschaftsarbeit
14. Wirtschaftliche Nutzung
15. Wasserversorgung
16. Toiletten
17. Tierhaltung
18. Vogelschutz
19. Bienenschutz
20. Schädlingsbekämpfung
21. Ruhe und Ordnung
22. Haftung
23. Verwaltung und Aufsicht
24. Verstöße gegen die Gartenordnung und den Pachtvertrag
25. Verlorener Zuschuss
26. Zuständigkeit des Kleingartenvereins
27. Erlass der Gartenordnung
28. Empfangsbestätigung
29. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

- a) Eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebung des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner einer Anlage gemeinschaftlich zusammen arbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften.

Die nachstehende Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Kleingarten-Pachtvertrages und für sämtliche Kleingärtner bindend. Verstöße gegen sie berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

- b) Die Pachtverhältnisse und die Gemeinschaftseinrichtungen bedingen eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung unter den Pächtern der Kleingartenanlage.
- c) Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie dienen der Gesunderhaltung, Erholung und der Freizeitgestaltung.
- d) Der Verein hat vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunungen usw. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden. Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Pächter der Kleingartenanlage.
- e) Zum Zweck der Kleingartenvereine im Verbandsbereich des Stadtverbandes gehört insbesondere die Wahrung eines entsprechenden Gesamteindruckes der jeweiligen Anlage unter Berücksichtigung sämtlicher für die Beschaffenheit und Gestaltung der Anlage geltenden Bestimmungen und die Klärung aller auftretenden Fragen, die mit dem Pachtverhältnis und der Nutzung der Anlagen und Flächen durch mehrere Pächter zusammen hängen.
- f) Die Pächter der Gartenparzellen sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, des Kleingarten-Pachtvertrages und dieser Gartenordnung einzuhalten. Vorstand und Personen, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, können im Einzelfall Anordnungen treffen.
- g) Auflagen und Vorschriften, die dem Stadtverband Regensburg der Kleingärtner e.V. aus dem zwischen ihm und der Stadt Regensburg

abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag für Kleingartenanlagen gemacht werden, sind auch für den einzelnen Unterpächter verbindlich.

2. Beendigung der Pachtzeit und Entschädigung

a) Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Vereinsvorstand bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Aufwuchs usw., jedoch ohne Inventar) zu entrichten. Für die Höhe des Ablösebetrages gilt als Richtwert der von der Bewertungskommission ermittelte Wert. Der Wert ist nach den Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

Kommt mit dem Pächter über die Höhe des Ablösebetrages keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen vereidigten Sachverständigen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für die Beteiligten verbindlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- b) Der Rechtsweg ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Vereinsvorstand bei Pächterwechsel wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs usw. eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt.
- c) Der Anspruch auf Auszahlung des Ablösebetrages an den Vorpächter ruht bis zur Übergabe des Gartens an einen Pachtnachfolger.
- d) Kann der Kleingarten nach Kündigung des Pachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen (Laube und sonstige bauliche Anlagen) und/oder Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Pächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die Anlagen und/oder Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere als ortsüblich erzielbare Ablösesumme zu überlassen. Kommt der Pächter dieser Aufforderung nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung des Verpächters eine Entschädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten. §11 BKleingG bleibt unberührt.

3. Eigenmächtige Überlassung und Weiterverpachtung

a) Kann ein Pächter aus gesundheitlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des

Vereinsvorstandes einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.

- b) Eine eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung des Kleingartens an Dritte ist verboten.

4. Bauliche Anlagen

- a) Für die Errichtung von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen des Baugesetzbuches, in den Bebauungsplänen, Grünordnungsplänen, Satzungen und die Vorschriften der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde (Stadtgartenamt).
- b) Umbauten an der Gartenlaube (Typenhaus) dürfen nicht vorgenommen werden. Der Einbau von Spülklosetts ist nicht gestattet (nur Trockenklosetts, wenn sie genehmigt sind). Eine Verlegung der offiziellen Wasserentnahmestelle (Doppelzapfstelle) an einen anderen Platz ist nicht gestattet.
- c) Das ständige Bewohnen der Gartenlaube sowie deren Überlassung an Dritte sind nicht erlaubt. Übernachtungen sind auf einzelne Ausnahmefälle zu beschränken.
- d) Die Errichtung von sonstigen Bauten aller Art, auch soweit sie einer bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht nicht unterliegen, ist verboten. Unzulässig ist demnach u.a. die Errichtung bzw. Aufstellung von Anbauten, Schuppen, Gerätehäuschen, Kleintierställen, Kleingewächshäusern aller Art, Vogelvolieren, Schwimmbecken, Plastikwänden und Abschirmungen aller Art, Plastikdächern und Plastikvordächern. Die Unterkellerung der Gartenlauben und Freisitzflächen ist nicht zugelassen. Von diesem Verbot sind Windschutz- und kleine Sichtschutzpflanzungen an Terrassen, Pergolen und Terrassen einfachster Art, Mauern, soweit sie wegen des Geländes erforderlich sind, gemauerte Grills (nicht mehr als 0,7m³) und Feuchtbiotope ausgenommen. Feuchtbiotope dürfen eine Höchstfläche von 3% der Parzellenfläche nicht überschreiten. Diese Maßnahmen bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung durch das Stadtgartenamt. Eine Tomatenüberdachung einfachster Bauart, die nur an drei Seiten mit einem Schutz gegen Regen und Wind versehen werden darf und die die Maße von 2,00 m Länge, 1,50 m Breite und 1,80 m Höhe nicht überschreitet, kann in der Zeit von März bis Oktober eines Jahres errichtet werden.

- e) Kleinere Gewächshäuser, die im Baukörper der Laube integriert sind, können vom Stadtgartenamt zugelassen werden. Die Grundfläche der Gartenlaube einschließlich des überdachten Freisitzes und des Gewächshauses darf 22,00 m² nicht überschreiten, wobei die Laube eine Höchstfläche von 16,00 m² und der überdachte Freisitz eine Höchstfläche von 6,00 m² nicht überschreiten darf.
- f) Die Errichtung von Antennen und das Aufstellen von Wohnwagen, mobilen Schwimmbecken und Zelten im Bereich des Kleingartens ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das vorübergehende Aufstellen von kleinen Plastikbecken (max. 1,50 m Durchmesser und 0,40 m Höhe) und von Zelten für Kinder.
- g) Die Gartenparzelle darf weder über eine Freileitung noch mit einem Erdkabel an das elektrische Stromnetz oder an das Fernmeldenetz angeschlossen werden. Der Einbau von Solaranlagen in Gartenlaubendächer oder das Aufstellen solcher Anlagen ist nicht zugelassen.
- h) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschriften ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung bestimmter Anlagen oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verpächter berechtigt das Pachtverhältnis nach §9 BKleingG zu kündigen oder die baulichen Anlagen auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen.

5. Bewirtschaftung

Der Kleingarten ist vom Pächter nach den Auflagen und Anweisungen des Stadtgartenamtes, des Verpächters und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Die Nutzung zu gewerblichen und Wohnzwecken ist verboten. Die Anlage des Kleingartens ist dem Pächter unter Beachtung der Gartenordnung überlassen. Für die Hauptwege gilt eine Sonderregelung.

6. Kompost und Dünger

Ein vorhandener Abfallsammelplatz darf nur zur Sammlung nicht verrottbarer Abfälle benutzt werden. Die Lagerung und Verwendung von nicht

aufbereiteten Hausabfällen sowie das Düngen mit Fäkalien ist nicht gestattet. Das Abbrennen von Abfällen ist in den Gartenanlagen und im Anlagebereich verboten. Papier, Materialabfälle, Speisereste u.ä. dürfen nicht herumliegen. Soweit ihre Kompostierung nicht möglich ist, hat der Pächter für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen. Eine Belästigung der Gartennachbarn ist zu vermeiden, Kompostwirtschaft und nur gezielter Einsatz von Düngern wird aus Umweltschutzgründen empfohlen.

7. Kleingärtnerische Nutzung

- a) Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Beide Merkmale sind also erforderlich. Die reine Erholungsfunktion reicht für den Kleingartenbegriff nicht aus.
- b) Nadel-, Laub-, und Ziergehölze, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4,00 m erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden. Bei Pächterwechsel hat die Entfernung sofort zu erfolgen. Kommt der Pächter der Verpflichtung zur Entfernung nicht nach, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis nach §9 BKleingG zu kündigen oder die Anpflanzung auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen.

8. Grenzbepflanzungen

- a) Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, wie wenn es ein selbstständiges Grundstück wäre.
- b) Nach dem bayerischen Nachbarrecht sind Bäume und Sträucher bis zu einer Höhe von 2,00 m mindestens 0,50 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher von mehr als 2,00 m Höhe mindestens 2,00 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, wo er aus dem Boden tritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst der Grenze befindlichen Triebe ab zu messen.
- c) Grenzbepflanzungen dürfen mit Einfriedungen nicht verwachsen.
- d) Bohnen, Himbeeren, Brombeeren usw. müssen so gepflanzt werden, dass sie dem Nachbargarten keinen Schaden zufügen.

9. Wege

- a) Radfahren, Motorradfahren und das Fahren mit anderen Kraftfahrzeugen ist auf den Kleingartenwegen verboten. Dies gilt nicht für Krankenfahrstühle. Ausnahmen, vor allem das Anliefern schwerer Lasten, ist dem Kleingartenpächter außerhalb der Zeit des Frostaufbruches zu seinem Garten mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.
- b) Die Gemeinschaftswege sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Kleingärten in gutem Zustand zu erhalten. Wege innerhalb der Parzelle dürfen nicht mit geschüttetem Beton angelegt werden.

10. Einfriedung der Anlage

Eine Änderung gemeinsamer Einfriedungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren ist nicht gestattet.

11. Einfriedung der Parzelle

- a) Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder im Kleingarten ist von der vorherigen Genehmigung des Stadtgartenamtes abhängig.
- b) Abgrenzungen zum Nachbarn mit Ausnahme vor Spalierobst sind nicht gestattet. Zäune zum Nachbarn sind nur mit Genehmigung des Stadtgartenamtes zugelassen.

12. Pflege und Instandhaltung der Anlage

- a) Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Anlage sowie die laufende Pflege und Unterhaltung des Kleingartens nach Maßgabe des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung selbst verantwortlich. Er hat zur Sauberkeit und Pflege der Wege und Grünflächen im Anlagenbereich mit beizutragen.
- b) Jeder Gartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Anlageneinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden. Dem Verpächter gehörender Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe an dem vorgenannten

Baum- und Strauchbestand sind nur mit Genehmigung des Stadtgartenamtes zulässig. Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden.

13. Gemeinschaftsarbeit

- a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen.
- b) Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Jeder Pächter verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstandes zu gemeinsamen Arbeiten an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
- c) Für Gemeinschaftsarbeiten muss Ersatz gestellt werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit gilt der Stundensatz, der in der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt worden ist.
- d) Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen sowie die Nichtbezahlung des Beitrages für nicht geleistete Stunden führen zur Kündigung nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes.

14. Wirtschaftliche Nutzung

Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten und Antennen und der gewerbsmäßige Handel mit Getränken, Tabak- und Süßwaren, Zeitschriften, Sämereien, Pflanzen, Düngemittel, Bäumen und Sträuchern usw. ist nicht gestattet.

15. Wasserversorgung

- a) Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt spätestens am 01. November durch den Vorstand oder einer beauftragten Person. Die für die Entleerung und Belüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen durch den Pächter sind nach Anweisung des Vorstandes oder einer beauftragten Person auszuführen. Für Schäden, die auf Grund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftet der Pächter.

- b) Die Verlegung der Wasserleitung ist nicht gestattet.
- c) Den Anordnungen des Vereinsvorstandes bezüglich der Beschränkung des Wasserverbrauches ist Folge zu leisten.

16. Toiletten

Als Toilette kann in der Gartenlaube, wenn von der Verwaltungsbehörde hierfür die Genehmigung erteilt wurde, ein Trockenklosett aufgestellt werden. Spültoiletten o.ä. sind nicht erlaubt.

17. Tierhaltung

Tierhaltung ist nicht gestattet. Werden Haustiere, z.B. Hunde, Katzen oder Vögel mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.

18. Vogelschutz

- a) Der Pächter soll für die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränkeplätze für Vögel sorgen.
- b) Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

19. Bienenschutz

- a) Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung beim Stadtgartenamt zu beantragen.
- b) Bei Anwendung bienengefährlicher Pflanzenbehandlungsmittel ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmittel (Bienenschutzverordnung) genauestes einzuhalten (diese Verordnung kann beim Landesverband angefordert werden). Grundsätzlich sollten im Kleingarten bienengefährliche Pflanzenbehandlungsmittel nicht verwendet werden.

20. Schädlingsbekämpfung

- a) Das Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmittel ist zu vermeiden. Durch Anbauweise und Artenwahl soll technisch und biologisch einer übermäßigen Vermehrung von Schadorganismen vorgebeugt werden.
- b) Soweit Pflanzenbehandlungsmittel aufgebracht werden müssen, ist dies nur noch nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung möglich. Es dürfen demnach nur noch Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind. Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel müssen als Sondermüll entsorgt werden. Die Anwendung darf nur an windstillen Tagen geschehen. Der einzelne Pächter hat dabei auf Obst und Gemüse in den benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen und die angrenzenden Nachbarn rechtzeitig zu verständigen. Die Gebrauchsanweisung bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist genauestens zu beachten.

21. Ruhe und Ordnung

- a) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in der Anlage oder im Kleingarten ist nicht gestattet.
- b) Liegen die Kfz-Abstellplätze innerhalb der Kleingartenanlage, so ist nur die kürzeste oder die vom Vereinsvorstand bestimmte Anfahrt zu benutzen und im Schritttempo zu befahren. Kraftfahrzeuge der Kleingartenpächter und Besucher sind während des Aufenthalts im Kleingarten auf dem Platz abzustellen, der hierfür vorgesehen ist.
- c) Die Anlagentore und -türen sind während der vom Vorstand des Kleingartenvereins festgesetzten Schließungszeiten beim Betreten und Verlassen der Anlage zu schließen. Für seine Familienangehörigen hat der Pächter die erforderliche Anzahl von Schlüsseln beim Vorstand des Kleingartenvereins zu beschaffen.
- d) Während des Aufenthalts in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörender Lärm zu vermeiden. Besondere Ruhe ist zu bewahren:
 - täglich zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Rasenmäher und Stromaggregate mit Verbrennungsmotoren sowie Hand- und Elektrorasenmäher dürfen montags bis freitags zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr und ab 19.00 Uhr sowie samstags zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benützt werden. In allen übrigen Fällen ist für die Ausübung lärmerzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten die von der Stadt Regensburg erlassene Verordnung über die Lärmbelästigung bei Haus- und Gartenarbeit in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

In Kleingartenanlagen, die mit Arbeitsstrom ausgestattet sind, dürfen Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren nicht mehr verwendet werden.

Verordnung der Stadt Regensburg über die Lärmbelästigung bei der Haus- und Gartenarbeit:

Arbeiten, die die Ruhe der Allgemeinheit stören, sind nur zulässig:

montags bis freitags von

- 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von
- 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie

samstags von

- 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von
- 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hierzu gehört u.a. Hämmern und Sägen und die Verwendung von Rasenmähern.

Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Der Pächter ist dafür verantwortlich, dass sich seine Angehörigen und Besucher an diese Bestimmungen halten.

- e) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Anlage verboten.

22. Haftung

- a) Der Verpächter haftet nicht für einen aus dem Bestand, der Benutzung oder dem Betrieb der gesamten Kleingartenanlage dem Pächter oder einem Dritten entstehenden Schaden. Er haftet insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit des Bodens des Kleingartens.

- b) Der Pächter haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage keine Änderungen und Beschädigungen vorgenommen werden. Bei Verstößen ist der Verpächter, unbeschadet des Rechts auf Kündigung berechtigt, den früheren Zustand auf Kosten des Pächters wieder herstellen zu lassen.
- c) Der Pächter haftet für jedes Verschulden, auch seiner Familienmitglieder und Besuchern, die seinen Garten betreten. Er verpflichtet sich, den Verpächter schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.
- d) Es ist Sache des Pächters, ausreichende Versicherungen abzuschließen.

23. Verwaltung und Aufsicht

- a) Alle Beauftragten der Stadt Regensburg, des Stadtverbandes Regensburg der Kleingärtner e.V. und des Kleingartenvereins haben jederzeit zu Kontrollzwecken Zutritt zu den Gärten. Dem gleichen Personenkreis ist im Bedarfsfalle auch der Zutritt zu der Gartenlaube zu gewähren.
- b) Der Verpächter ist berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten des Kleingartens zu untersagen.
- c) Der Verpächter, vertreten durch den Vorstand des Kleingartenvereins, ist berechtigt, vom Pächter die Beteiligung an Arbeiten für gemeinschaftliche Einrichtungen und die Zahlung von Umlagen für solche Einrichtungen zu fordern.
- d) Der Pächter ist verpflichtet, an der Jahreshauptversammlung des Kleingartenvereins teilzunehmen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist der Vorstand berechtigt, nach Ziffer 24 der Gartenordnung, ein Ordnungsgeld (Bußgeld) zu verhängen.
- e) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.
- f) Die Beschlüsse, Anordnungen usw. an den Anschlagtafeln, in Rundschreiben und im Verbandsorgan sind für jedes Mitglied verbindlich.

24. Verstöße gegen die Gartenordnung und den Pachtvertrag

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung und den Pachtvertrag kann nach vorheriger, erfolgloser schriftlicher Mahnung ein Ordnungsgeld (Bußgeld) und zwar

- a) auf Beschluss des Anlagenvorstandes des Kleingartenvereins von 10,00 € bis 100,00 € und
- b) auf Beschluss des Vorstandes des Stadtverbandes Regensburg der Kleingärtner e.V. bis zur Höhe von 200,00 € verhängt werden, wenn nicht nach Lage der Dinge die Kündigung des Pachtverhältnisses erfolgen muss.

25. Verlorener Zuschuss

- a) Neuanlagen

Bei Übernahme des Pachtgrundstückes hat der Pächter gemäß

einen Zuschuss in Höhe von € an die Stadt Regensburg zu entrichten. Der Zuschuss dient zur Errichtung der Neuanlage und wird im Zeitraum von 25 Jahren (Bewertungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung) abgeschrieben.

- b) Altanlagen

Für die der Kleingartenanlage dienenden Gemeinschaftseinrichtungen hat der Pächter auf Beschluss der Generalversammlung des Stadtverbandes Regensburg der Kleingärtner einen einmaligen Mitgliedsbeitrag (Umlage) in Höhe von 50,00 € je angefangene 100 m² zu entrichten

Auflagen der Kleingartenanlage:

26. Zuständigkeit des Kleingartenvereins

Dem Kleingartenverein obliegt es, die Erfüllung der Bestimmungen des Pachtvertrages und der Gartenordnung zu überwachen. Den Anordnungen der Vereinsorgane, die auch für die Entgegennahme von Beschwerden, Wünschen und Anregungen zuständig sind, ist Folge zu leisten.

27. Erlass der Gartenordnung

Diese Gartenordnung wurde vom Verbandsausschuss des Stadtverbandes der Kleingärtner e.V.

am 22.Juni 2004

erlassen.

28. Empfangsbestätigung

Dem Stadtverband Regensburg der Kleingärtner e.V. als Verpächter ist von den Pächtern durch Unterschrift auf einer Empfangsbestätigung zu bestätigen, dass sie die vom Verbandsausschuss erlassene Gartenordnung in der Fassung

vom 22.Juni 2004

erhalten haben.

29. Schlussbestimmungen

- a) Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verpächter, der Stadtverband Regensburg der Kleingärtner e.V., im Einvernehmen mit der Stadt Regensburg.
- b) Mitglieder und Pächter haben sich in allen Vereins- und Kleingartenfragen an den Vereinsvorstand zu wenden.
- c) Von den Dienststellen der Stadt Regensburg werden unmittelbare Verhandlungen mit den Mitgliedern und Pächtern des Kleingartenvereins nicht geführt.

Regensburg, den

